

Politische Abteilung II

Bern, 18. Mai 1992

p.C. 23.20. Libye. BL

Original direkt weitergeleitet

Notiz an Politische Abteilung I

Wunschgemäss erhalten Sie für den Besuch von Staatssekretär Kellenberger in Paris vom 21. Mai 1992 nachstehend einige Informationen über die gegen Libyen verhängten Sanktionen (UNO-Sicherheitsratresolution 748 vom 31. März 1992)

Ausgangslage

Bei den Anschlägen auf die PAN AM Maschine 103 im Dezember 1988 über dem schottischen Lockerbie und gegen das Flugzeug der französischen Gesellschaft UTA im September 1989 über Niger kamen alle 270 bzw. 171 Personen ums Leben. In beiden Fällen werden namentlich bekannte Libyer von den Regierungen der USA, Grossbritanniens und Frankreichs beschuldigt, die Anschläge verübt zu haben.

Frankreich forderte Libyen in einer Erklärung vom 27. November 1991 - parallel zu der gemeinsamen Erklärung der USA und Grossbritannien - auf, ihm alle Beweismittel zur Verfügung zu stellen bzw. Zugang zu allen nützlichen Dokumenten und Zeugen zu gewähren und die vier des Anschlages auf das UTA-Flugzeug verdächtigten Libyer durch einen französischen Untersuchungsrichter verhören zu lassen. Auf diese Forderungen stützt sich die Resolution 731, welche von Libyen zurückgewiesen wurde. Nachdem Libyen (trotz intensiven Vermittlungsversuchen der Arabischen Liga) der Resolution 731 nicht nachgekommen ist, verabschiedete der UNO - Sicherheitsrat am 31. März 1992 die Resolution 748.

Nachdem sich die in Frage stehende Resolution auf Kapitel VII der UNO-Charta stützt, ist nicht auszuschliessen, dass weitere Sanktionen gegenüber Libyen beschlossen werden, z.B. im Wirtschaftsbereich ev. Erdölembargo, welche für die Schweiz bei Nachvollzug negativere Auswirkungen hätte, als die bis heute nachvollzogenen Sanktionen durch die Schweiz.

Vollzug der UNO-Sanktionen durch die Schweiz

In der Resolution des UNO-Sicherheitsrates 748 vom 31. März 1992 werden alle Staaten, auch die UNO-Nichtmitgliedstaaten, zur Mitwirkung an allen Zwangsmassnahmen



aufgefordert. Der Bundesrat hat am 15. April 1992 beschlossen, die Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen in Kraft zu setzen (mit Wirkung ab 16. April 1992).

Diese Verordnung deckte zwei der insgesamt fünf Sanktionsmassnahmen ab, nämlich die Luftverkehrssperre, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Bestandteilen sowie Waren zur Herstellung dieser Produkte. Die Resolution fordert drittens die Reduktion des diplomatischen und konsularischen Personals in Bern und bei der UNO-Mission in Genf. Der Vorsteher des EDA hat am 14. Mai 1992 beschlossen, zwei Einheiten des Libyschen Volksbüros in Bern auszuweisen. Im Falle Genfs steht eine verlangte Stellungnahme der UNO in Genf noch aus. Als vierte Sanktion fordert die Resolution die Staaten auf, die Geschäftstätigkeit der Büros der Libyan Arab Airlines (LAA) zu unterbinden. Der BR hat am 20. Mai 1992 eine Verfügung beschlossen, gestützt auf Art. 102 Ziff. 8 der BV, wonach den Büros der Libyan Arab Airlines in Zürich und Genf die Geschäftstätigkeit, namentlich der Verkauf von Flugscheinen, verboten wird. Diese Verfügung gilt ab sofort und bleibt in Kraft bis zu ihrem Widerruf. Auch kann gegen diese Verfügung kein Rechtsmittel ergriffen werden. Schliesslich wird die Staatengemeinschaft aufgefordert, den in terroristische Aktivitäten verwickelten Libyern die Einreise zu verbieten. Entsprechende Massnahmen, über die bereits restriktive Visumspraxis hinaus, wurden angeordnet.

Dem UNO - Generalsekretär wurde am 15. Mai 1992 Bericht über die getroffenen Massnahmen erstattet.

Diese Sanktionen wurden autonom durch die Schweiz beschlossen, aus Solidarität mit der internationalen Staatengemeinschaft gegen die Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

### Letzte Entwicklungen

Der libysche Aussenminister Beshari hat vor einer Woche am Rande einer Konferenz der blockfreien Staaten in Indonesien erklärt, Libyen werde die Resolution 731 des UNO-Sicherheitsrates insofern erfüllen, als es jegliche Beziehungen zu Gruppen und Organisationen abbrechen werde, die in den internationale Terrorismus verwickelt seien. Ferner könne sich eine UNO-Kommission davon überzeugen, dass es in Libyen keine Ausbildungslager für Terroristen gebe. Beshari bekräftigte gleichzeitig die Weigerung Libyens, die beiden für den Anschlag auf das PAN AM Flugzeug beschuldigten Libyer auszuliefern.

Die libysche Initiative kommt der Forderung der USA und Grossbritanniens, die beiden vorgenannten Libyer auszuliefern, nicht nach. Eine Ausdehnung der Sanktionen ist daher nicht auszuschliessen.

Frankreich seinerseits hat, im Gegensatz zu Grossbritannien und den USA, nach wie vor diplomatische Beziehungen mit Libyen. Frankreich solidarisierte sich in der Sanktionsfrage mit den beiden anderen betroffenen Staaten, dürfte aber ein Interesse haben, baldmöglichst zu einer Lösung zu kommen, um dessen Verhältnis mit Libyen und den übrigen arabischen Staaten wiederum zu normalisieren.

Politische Abteilung II

i.A.



D. Feldmeyer

Beilage: Schreiben AM Bishari an UNO-GS vom 11. Mai 1992

Kopien: KE, SI, FMD, BL

06.20. Mai 92 - 10